

Merkblatt für Zweitstudienbewerber/innen

In Auswahlstudiengängen ist die Zulassung von Zweitstudienbewerber/innen eingeschränkt, mit Rücksicht auf diejenigen, die noch keinen Studienabschluss besitzen. Für Zweitstudienbewerber/innen sind an der ASH Berlin bis zu drei Prozent der Studienplätze vorgesehen.

Sie sind Zweitstudienbewerber/in, wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung

- ein grundständiges Studium an einer deutschen Hochschule oder
- an einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium) und dies auch nachweisen können. Wenn die Beurteilung der letzten Leistung noch aussteht, dann bewerben Sie sich für ein Erststudium, denn Sie haben formal gesehen das Studium noch nicht abgeschlossen.

Ihr Studium gilt als abgeschlossenes Erststudium, wenn Sie

1. das Studium an einer deutschen Hochschule¹ oder an einer europäischen Hochschule absolviert haben und wenn
2. das Gesamtprädikat und der erfolgreiche Abschluss des ersten Studiums feststehen bzw. ein Abschlusszeugnis² vorliegt. Sollte das bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht der Fall sein, bewerben Sie sich mit dem Abiturzeugnis zum Erststudium.

¹ Als Hochschulen gelten staatlich anerkannte Hochschulen, z.B. Universitäten, Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen, Fachhochschulen usw. einschließlich der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und der Berliner Berufsakademie. **Nicht** dazu zählen: Berufsakademien anderer Bundesländer (ggf. beim Immatrikulationsamt prüfen lassen), Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen wie Höhere Fachschulen und Ingenieurschulen.

² Dazu gehören Zeugnisse über eine akademische Abschlussprüfung wie Bachelor, Master, Magister, Diplom; über eine staatliche Abschlussprüfung, z.B. Erste Staatsprüfung bei Rechtswissenschaft und Lehramt, 3. Examen bei Medizin; über eine Abschlussprüfung an einer (Fach-)Hochschule.

Aus formalen Gründen werden Hochschulprüfungen, die vor dem 01.10.1991 nach DDR-Recht abgelegt wurden, nicht angerechnet. In diesem Fall reichen Sie eine Erststudienbewerbung ein

Eine erfolgreich bestandene Abschlussprüfung an einer (Fach-)Hochschule gilt als allgemeine Hochschulreife. Wenn Sie bereits ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer Hochschule in den neuen Bundesländern besitzen, muss unterschieden werden:

Hatten Sie das Studium bis zum 30. September 1991 abgeschlossen und wollen Sie sich für einen Numerusclausus-Studiengang bewerben, gelten für Sie keine Besonderheiten. Sie müssen den Zulassungsantrag wie ein/e Erststudienbewerber/in stellen.

Haben Sie nach dem 30. September 1991 abgeschlossen, können Sie bei einer Bewerbung für einen Numerusclausus-Studiengang nur im Rahmen der besonderen Bestimmungen für Zweitstudienbewerber/innen ausgewählt werden.

1. Antrag und Nachweise

Für Zweitstudienbewerber/innen benutzen den Zulassungsantrag für die Antragsteller/innen der gesetzlichen Sonderquoten. Für den Präsenzstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) ist eine Bewerbung innerhalb des Dialogorientierten Serviceverfahrens vorzunehmen.

Zum Antrag gehören folgende wichtige Unterlagen:

- eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums.
- eine beglaubigte deutsche Übersetzung des Abschlusszeugnisses des Erststudiums.
- Die Note, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zugrunde gelegt werden. In einigen Fällen können Bewerber/innen mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium aufgrund der entsprechenden Approbationsordnungen die Note der Abschlussprüfung nicht nachweisen. Sie müssen dann dem Zulassungsantrag noch Bescheinigungen der Prüfungsämter (Ergebnismitteilungen der Prüfungsstelle) beifügen.
- auf einem gesonderten Blatt (formlos) eine ausführliche schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie dem angestrebten Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind, die geltend gemachte(n) Fallgruppe(n) sollte(n) ausdrücklich genannt werden.

Als zusätzlicher Sonderantrag kommt nur ein Härtefallantrag in Frage, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und nachgewiesen werden können.

Ihr Zulassungsantrag muss zusammen mit v.g. Unterlagen bis zum 15.01. (für das Sommersemester) und bis zum 15.07. (für das Wintersemester) an der ASH eingehen.

2. Auswahl zum Zweitstudium

Die Studienplätze werden nach den Kriterien „Prüfungsergebnisse des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“ vergeben. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Aus den Punkten ergibt sich die Messzahl, die das Auswahlkriterium darstellt.

2.1 Prüfungsergebnis des Erststudiums

Für das Prüfungsergebnis gibt es folgende Punkte:

Note ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt

2.2 Gründe für das Zweitstudium

Fallgruppe 1 – zwingende berufliche Gründe

Es wird ein Beruf angestrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann. Das weitere Studium soll in die Lage versetzen, einen Beruf anzunehmen, der zwingend den erfolgreichen Abschluss von zwei Studiengängen erfordert. Hierunter fallen die Berufe Kieferchirurg (Medizin und Zahnmedizin), Stabsapotheker der Bundeswehr (Pharmazie und Lebensmittelchemie) und Ordensgeistliche, die nach dem Theologiestudium ein Lehramtsstudium für eine Tätigkeit an Ordenschulen absolvieren wollen.

Bewerber/innen der Fallgruppe 1 erhalten 9 Punkte.

Fallgruppe 2 – wissenschaftliche Gründe

Das Zweitstudium ist aus wissenschaftlichen Gründen zu befürworten. Es wird im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt.

Bewerber/innen der Fallgruppe 2 erhalten

7 Punkte, wenn die wissenschaftlichen Gründe gewichtig und durch den wissenschaftlichen Werdegang belegt sind;

9 Punkte, wenn die wissenschaftlichen Gründe von besonderem Gewicht und durch die bisherigen Leistungen belegt sind;

11 Punkte, wenn die Gründe von überragender wissenschaftlicher Bedeutung, durch hervorragende Leistung belegt und von besonderem allgemeinem Interesse sind.

Bei der Verteilung der Punkte sind bei einem strengen Maßstab folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Werdegang der Bewerberin/ des Bewerbers

⇒ Dabei sollten insbesondere die früheren wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeiten herangezogen werden.

Ernsthaftigkeit des interdisziplinären Berufs-/ Studienwunsches

⇒ Hier sind die wissenschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Teilnahme an Bundeswettbewerben wie „Jugend forscht“) ebenso zu würdigen wie z.B. die Mitarbeit an Forschungsprojekten während der Studienzzeit.

Wissenschaftliche Bedeutung der angestrebten interdisziplinären Betätigung

⇒ Hier kommt es darauf an, dass die angestrebte Tätigkeit objektiv von wissenschaftlicher Bedeutung ist.

Fallgruppe 3 – besondere berufliche Gründe

Die berufliche Situation der Bewerberin/ des Bewerbers wird dadurch erheblich verbessert, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dabei kommt es darauf an, welche berufliche Tätigkeit angestrebt wird und in welcher Weise beide Studienabschlüsse für die Berufsausübung förderlich sind. Entscheidend ist die konkrete und individuelle Berufsplanung. Zwischen den Inhalten des abgeschlossenen Erststudiums muss ein sachlicher Zusammenhang hergestellt werden können. Bei einem Lehramtsstudiengang mit zwei Fächern genügt es, wenn dies nur für ein Fach möglich ist.

Die sinnvolle Ergänzung des Erststudiums muss nach folgenden Gesichtspunkten dargelegt werden:

- Welche Voraussetzungen für das angestrebte Berufsziel sind durch den bisherigen beruflichen Werdegang (z.B. im Erststudium) erworben worden?
- Welche Voraussetzungen werden durch das Zweitstudium für das angestrebte Berufsziel erbracht?

Wird durch die Aufnahme des Zweitstudiums lediglich ein Berufswechsel angestrebt, können besondere berufliche Gründe nicht bejaht werden. Unerheblich ist hingegen, in welchem Studiengbiet der Schwerpunkt der späteren Berufsausübung liegt und in welcher Reihenfolge das Erst- und das Zweitstudium betrieben werden.

Bewerber/innen der Fallgruppe 3 erhalten 7 Punkte.

Fallgruppe 4 – sonstige berufliche Gründe

Obwohl das weitere Studium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt, wird die berufliche Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen erheblich verbessert. Eine genaue individuelle Darlegung ist erforderlich.

Bewerber/innen der Fallgruppe 4 erhalten 4 Punkte.

Fallgruppe 5 – sonstige Gründe

Das Zweitstudienvorhaben einer Bewerberin/ eines Bewerbers, die/ der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z.B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf die familiären Belange nach

Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe der Punktzahl richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastung (z.B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerber/innen, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

Bewerber/innen der Fallgruppe 5 erhalten 1 Punkt.

3. Messzahl und Rangliste

Die Punktzahl für Ihr erstes Examen und für die Begründung wird zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste zur Auswahl für ein Zweitstudium. Bewerber/innen mit einer größeren Messzahl gehen denen mit einer kleineren Messzahl vor. Nachrangige Kriterien sind Dienst und Los. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Personen, die sich für denselben Studiengang beworben haben. In dieser Reihenfolge wird ausgewählt, bis alle Studienplätze ausgeschöpft sind, die für die betreffende Rangliste zur Verfügung stehen.